

## Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen

An der letzten Generalversammlung informierten wir euch über die Klausurtagung unseres Vorstandes, an der die folgenden 5 neuen Leitsterne für unseren Verband erarbeitet wurden:

- **Der VZF macht fit für morgen**
- **Der VZF begleitet**
- **Der VZF für moderne Finanzfachleute**
- **Der VZF als Know-how-Plattform**
- **Der VZF verbindet, wird sind per Du**

Die Umsetzung dieser Leitsterne hat auch Folgen für das Editorial. D.h. wir werden euch künftig nicht mehr per «Sie» sondern per «Du» ansprechen.

Eine weitere Folge wird sein, dass jedes Mitglied in den nächsten Wochen ein Umfrageformular über unseren Verband erhalten wird. Bereits im Voraus bedankt sich der Vorstand für eure tatkräftige Unterstützung.

Alle warten gespannt auf die mutmasslichen Folgen eines neuen Finanzausgleiches für die Zürcher Gemeinden. In der vorliegenden Drehscheibe informiert uns Arthur Helbling, Leiter des Gemeindeamtes des Kantons Zürich aus erster Hand über den Gesetzesentwurf.

Nun wünsche ich euch viel Spass bei der Lektüre!

Eure a.i. Präsidentin, Karin Stutz

## Fachliche Publikation

### Der neue Finanzausgleich für die Zürcher Gemeinden

Arthur Helbling, Leiter Gemeindeamt

#### 1. Staatspolitische Begründung des Finanzausgleichs

Der Kanton Zürich besteht aus 171 politischen Gemeinden und 146 Schulgemeinden. Sie erfüllen wie der Kanton öffentliche Aufgaben und erheben zu diesem Zweck Steuern. Über das Ausmass und die Qualität der Aufgabenerfüllung, das geeignete Vorgehen sowie die Finanzierung entscheiden die Gemeinden soweit frei, als die übergeordneten Staatswesen Kanton und Bund keine Vorgaben machen. Massgebend sind dabei die Bedürfnisse der Bevölkerung und die individuellen Gegebenheiten in der Gemeinde. Daraus ergeben sich unterschiedliche öffentliche Leistungen und eine unterschiedliche Steuerbelastung. Diese Ungleichheiten sind im föderalistischen System begründet. Ihm liegt die Überzeugung zu Grunde, dass es im Vergleich zu zentralistischen Lösungen regionale und lokale öffentliche Güter besser und günstiger bereitstellt. Damit dies gelingt, müssen insbesondere drei Voraussetzungen erfüllt sein:



- Die Gemeinden müssen bei der Aufgabenerfüllung ein Mindestmass an Autonomie geniessen. Regelt der Kanton die Bereitstellung lokaler öffentlicher Güter bis in jede Einzelheit, so besteht die Gefahr, dass diese Güter nicht optimal auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt sind.

## INHALT

Editorial	1
Der neue Finanzausgleich für die Zürcher Gemeinden	1
Portrait	7
Kurswesen	8
Rückblick GV 2007	8
Vorschau GV 2008	8
Sportlicher Event	8
Etwas zum Schmunzeln	8

- Alle Gemeinden müssen über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um ihre Pflichtaufgaben erfüllen zu können. Sind die Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden zu gross, so besteht die Gefahr, dass die Bevölkerung in einem Teil der Gemeinden unzureichend versorgt wird.
- Das fiskalische Äquivalenzprinzip muss eingehalten werden: Entscheider, Nutzer und Zahler der öffentlichen Güter müssen möglichst deckungsgleich sein.

Finanzielle Ungleichheiten zwischen Gemeinden gehören zum föderalistischen Staat, soweit sie die Folge von Gemeindeentscheiden sind. Führen aber äussere Gegebenheiten, welche die Gemeinden nicht beeinflussen können, zu finanziellen Ungleichheiten, so verzerren diese den Wettbewerb zwischen den Gemeinden. Solche exogen bedingten Ungleichheiten müssen vermindert werden.

## 2. Mängel des bestehenden Finanzausgleichs

Das heutige Finanzausgleichssystem weist grundlegende Mängel auf:

- Der **Steuerfussausgleich** verleitet Gemeinden, Güter zu Lasten des Kantons zu beziehen und dadurch ihren Nutzen zu vergrössern, ohne finanzielle Folgen tragen zu müssen.
- Der **Steuerkraftausgleich** benachteiligt ohne sachliche Rechtfertigung mittlere Gemeinden im Vergleich zu kleinen und verhindert damit sinnvolle Strukturanpassungen.
- Der **Lastenausgleich für die Stadt Zürich** hängt u.a. vom Aufwand der Stadt ab. Der Kanton trägt damit auch die finanziellen Folgen autonomer stadteigener Entscheide.

- **Staatsbeiträge** werden heute für über 40 verschiedene Zwecke in unterschiedlichem Mass finanzkraftabhängig ausgerichtet. Das Ausmass und die Wirkung des Finanzausgleichs lassen sich deshalb weder überblicken noch steuern.

## 3. Ziele der Finanzausgleichsreform

Der Regierungsrat setzte für die Reform des Finanzausgleichs folgende Ziele:

- Die Gemeinden können ihre notwendigen Aufgaben erfüllen.
- Die Steuerfussunterschiede werden begrenzt, soweit sie exogen verursacht sind.
- Die bedarfsgerechte, wirtschaftliche und sparsame Nutzung der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen wird belohnt. Falsche Anreize werden vermieden, und auf Massnahmen zur Erhaltung der bestehenden Gemeindestrukturen wird verzichtet.
- Die Gemeindeautonomie wird gestärkt.
- Der Finanzausgleich ist transparent, gut planbar und einfach zu handhaben.

Gleichzeitig formulierte er Nebenbedingungen:

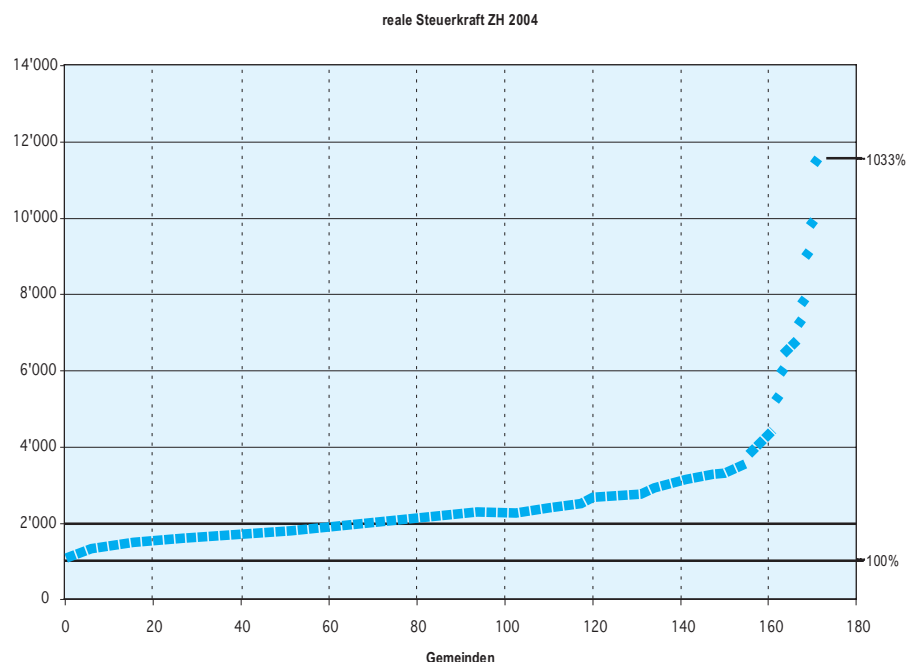
- Die Finanzierung erfolgt durch Kanton und Gemeinden.
- Der Aufwand des Kantons ist im neuen System nicht merklich höher als im heutigen.
- Alle Gemeinden sind in den Finanzausgleich einzubeziehen.

## 4. Analyse der finanziellen Ungleichheiten

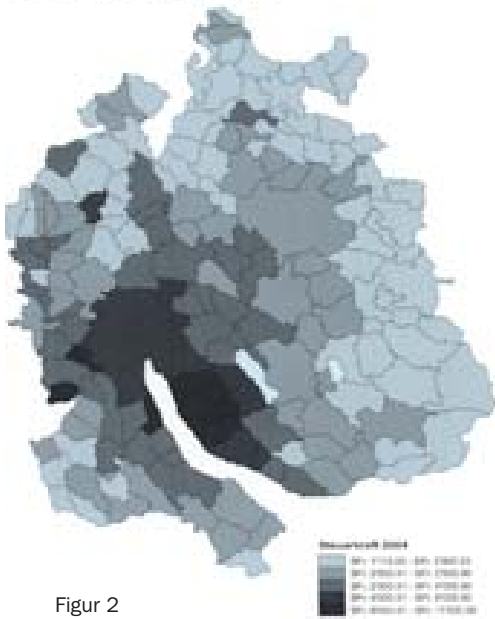
Finanzielle Ungleichheiten können ihren Ursprung auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite der Gemeinden haben.

Ein Blick auf die Steuerkraft je Einwohner zeigt, dass die Gemeinden über ein sehr unterschiedliches Einnahmepotential verfügen.

Ohne Finanzausgleich hätte derzeit die reichste Gemeinde bei gleichem Steuerfuss rund zehnmal mehr Mittel zur Verfügung als die ärmste. Weiter ist auffällig, dass die Steuerkraft nicht gleichmässig variiert. Sie liegt grundsätzlich im Bereich zwischen rund 1'200 und 4'200 Franken pro Kopf der Bevölkerung. Daneben gibt es zehn Gemeinden mit deutlich höherer Steuerkraft. (Fig. 1)



Steuerkraft der Gemeinden im Kanton Zürich 2004  
Anzahlbewohner je 1000 in % pro Einwohner



Figur 2

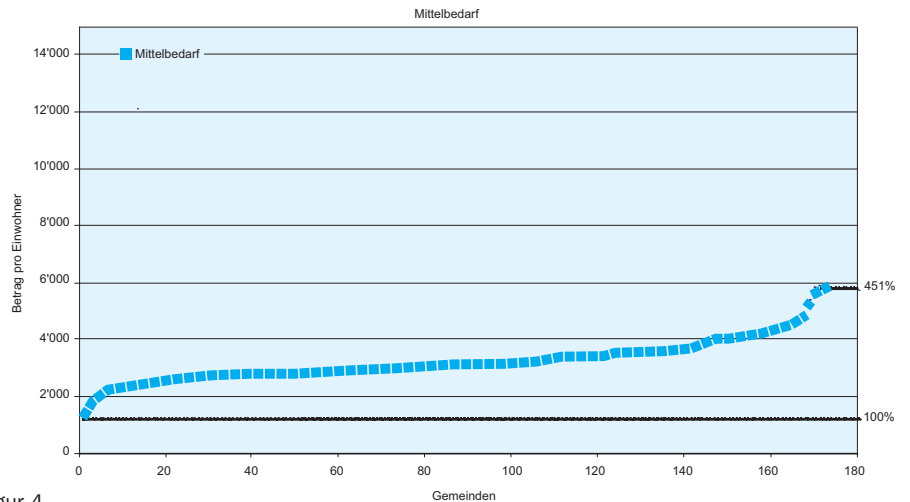
Die Steuerkraft einer Gemeinde ist abhängig von deren geographischer Lage: Nähe zur Stadt Zürich, Seeanstoss und gute Verkehrserschliessung wirken sich auf die Steuerkraft der Gemeinden positiv aus, während eine periphere Lage in der Regel gepaart ist mit einer tiefen Steuerkraft. Dies zeigt, dass der Beeinflussbarkeit der Steuerkraft durch die lokale Politik enge Grenzen gesetzt sind. (Fig. 2)

Bei der Betrachtung der Entwicklung während der letzten sechzehn Jahre ist eine starke Zunahme der Steuerkraft der reichen Gemeinden zu erkennen. Gleichzeitig stagnierte sie in den finanz-

schwächsten Gemeinden. Die Unterschiede zwischen reichen und armen Gemeinden sind also in jüngster Vergangenheit deutlich gewachsen. (Fig. 3)

Die Ausgabenunterschiede zwischen den Gemeinden sind ebenfalls beträchtlich. Die teuerste Gemeinde hat den rund 4.5-fachen Pro-Kopf-Aufwand der günstigsten Gemeinde. Hinzu tritt, dass diese Unterschiede zum Teil auf die im Rahmen der Gemeindeautonomie getroffenen unterschiedlichen Entscheidungen zurückzuführen sind. Der verbleibende Teil der Unterschiede liegt in Umständen begründet, die dem Einfluss der Gemeinden entzogen sind.

Vergleicht man die Unterschiede beim Einnahmepotential und bei den nicht beeinflussbaren Ausgaben, so wird klar, dass Erstere stärker ausgeprägt und die massgebende Ursache der finanziellen Ungleichheiten zwischen den Gemeinden sind. Die unterschiedliche Steuerkraft ist somit unter den exogenen Einflussfaktoren die Hauptursache für die Disparität der Gemeindesteuerfüsse. Der Finanzausgleich des Kantons Zürich muss deshalb insbesondere die Ressourcenstärke der Gemeinden angleichen. In zweiter Linie kann er bei der Finanzierung von Sonderlasten helfen. (Fig. 4)



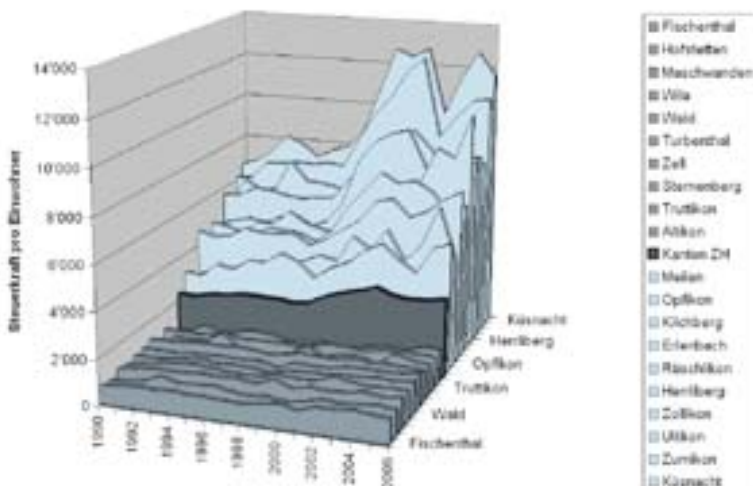
Figur 4

## 5. Das neue Ausgleichsmodell und dessen Instrumente

### 5.1 Der neue Finanzausgleich im Überblick

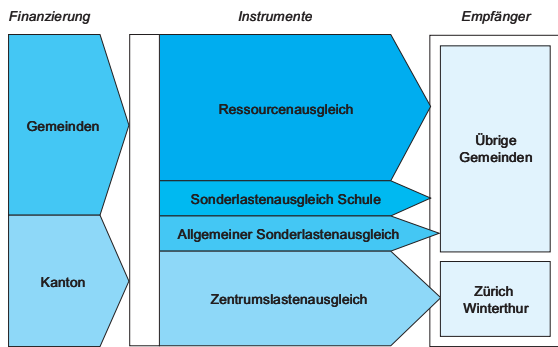
Das neue Modell besteht aus den vier Instrumenten **Ressourcenausgleich, Sonderlastenausgleich Schule, Allgemeiner Sonderlastenausgleich** und **Zentrumslastenausgleich**, die gemäss volkswirtschaftlichen Erkenntnissen ausgestaltet sind. Bei derzeit laufenden oder vor kurzer Zeit abgeschlossenen Finanzausgleichsreformen in den übrigen Kantonen und auf Bundesebene gelangen in der Regel vergleichbare Lösungen zur Anwendung. Damit wird sichergestellt, dass die kantonalen Finanzausgleichssysteme mit der NFA harmonieren.

Entwicklung der Steuerkraft der 10 stärksten und der 10 schwächsten Gemeinden im Kanton ZH



Figur 3

Während heute im Steuerkraftausgleich Lastenausgleichselemente eine Rolle spielen und bei den Staatsbeiträgen die Finanzkraft mit berücksichtigt wird, ist im neuen Finanzausgleich jedes der Instrumente darauf ausgelegt, nur eine bestimmte Ungleichheit abzubauen. Dies erlaubt einen gezielteren und wirkungsvolleren Einsatz der für den Finanzausgleich eingesetzten Mittel. (Fig. 5)



Figur 5

Im neuen Modell entfällt der Steuerfussausgleich, und es gibt keinen vom Kanton garantierten Höchststeuerfuss mehr. Soweit allerdings äussere Umstände in einer Gemeinde zu einer weit überdurchschnittlichen Steuerbelastung führen, können diese Aufwendungen im Rahmen des Allgemeinen Sonderlastenausgleichs geltend gemacht werden. Daneben werden die heutige Ungleichbehandlung der Gemeinden im Steuerkraftausgleich beseitigt sowie der Investitionsfonds und die Finanzkraftabhängigkeit der Staatsbeiträge abgeschafft. Letztere werden in der Regel auf den heutigen Minimalatz reduziert. Die dadurch frei werdenden kantonalen Mittel fließen künftig im verstärkten Ressourcenausgleich ohne Zweckbindung an die Gemeinden. Neu wird die Stadt Zürich vollständig ins Modell eingebunden.

**5.2 Ressourcenausgleich**

Der Ressourcenausgleich hat die Aufgabe, die Steuerkraftunterschiede als exogene Hauptursache der unterschiedlichen Steuerbelastung in den

Gemeinden zu vermindern. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Ausmass Ungleichheiten bezüglich der Ressourcen nach dem Vollzug des Ausgleichs fortbestehen dürfen. Sie lässt sich weder aus ökonomischer noch aus juristischer Sicht präzise beantworten, sondern muss letztlich durch die Politik entschieden werden. Der Gesetzesentwurf enthält diesbezüglich einen Vorschlag. Ihm liegt das

Bestreben zu Grunde, über den Ressourcenausgleich möglichst viele Gemeinden mit den erforderlichen Mitteln zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben (Art. 127 Abs. 1 lit. a.) auszustatten und damit deren Autonomie zu stärken. Im Übrigen wurde bei Festlegung der massgebenden

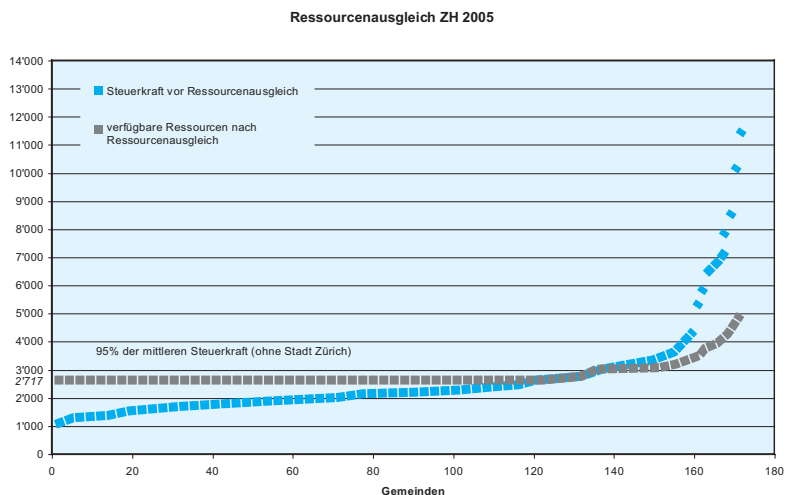
Faktoren der Entscheidung des Gesetzgebers aus dem Jahr 2004 als Richtschnur genommen, wonach sich mindestens 95% der Gemeindesteuerfüsse innerhalb einer Bandbreite bewegen soll, deren oberer Grenzwert das Anderthalbfache des unteren beträgt (§ 9 FAG, LS 132.1).

Ist das Ziel hinsichtlich der nach dem Vollzug des Ausgleichs verbleibenden Ressourcendisparität bestimmt, so wird die unterdurchschnittliche Ressourcenstärke finanzschwacher Gemeinden durch Zuschüsse teilweise kompensiert, während die überdurchschnittliche Ressourcenstärke finanzstarker Gemeinden teilweise abgeschöpft

wird. Soweit die Abschöpfungen zur Finanzierung der Zuschüsse nicht ausreichen, werden Letztere durch die Steuerzahlenden des Kantons getragen. Die Zuschuss- und Abschöpfungsgrenzen wurden im Hinblick auf das Ausgleichsziel nach ökonomischen Gesichtspunkten festgelegt. Zwar wäre es denkbar, die überdurchschnittliche Finanzkraft reicher Gemeinden in geringerem Mass abzuschöpfen. Bei gleichem Disparitätsziel müssten im Gegenzug die Ressourcen bei einer grösseren Zahl von Gemeinden zu Lasten der kantonalen Steuerzahlenden stärker angehoben werden. Dies hätte eine unnötige Aufblähung des Finanzausgleichsvolumens und eine Verlagerung von Steuereinnahmen von den Gemeinden zum Kanton zur Folge, nur damit Letzterer seinerseits mehr Finanzausgleich an die Gemeinden ausrichten kann. Aus politischen wie ökonomischen Überlegungen wäre ein solches Vorgehen nicht sinnvoll. (Fig.6)

**5.2.1 Ressourcenzuschüsse**

Der neue Ressourcenausgleich wird die Steuerkraft aller armen Gemeinden grundsätzlich auf 95% des kantonalen Durchschnitts anheben. Der Steuerkraftzuschuss wird etwas geringer ausfallen, wenn die begünstigte Gemeinde einen Steuerfuss von weniger als 100 Steuerfussprozent erhebt. Liegt der Steuerfuss höher, fällt der Steuerkraftzuschuss entsprechend höher aus. Das Anknüpfen des Steuerkraftzuschusses an den Steuerfuss



Figur 6



der begünstigten Gemeinde mag auf den ersten Blick befremden. Mit diesem Vorgehen lässt sich eine Entlastung der Gemeinden mit hohem Steuerbedarf herbeiführen und eine unnötige Unterstützung von Gemeinden mit niederem Steuerfuss vermeiden. Da der Zuschuss nur steigt, wenn die Steuerzahlenden bereit sind, höhere Steuern in Kauf zu nehmen, sind keine Fehlanreize zu erwarten.

### 5.2.2 Ressourcenabschöpfung

Auf der andern Seite wird die Steuerkraft reicher Gemeinden teilweise (zu 70%) abgeschöpft, soweit sie 110% des kantonalen Durchschnitts übersteigt. Liegt die Steuerkraft einer reichen Gemeinde gar mehr als 150% über dem kantonalen Durchschnitt, wird dieser Teil zu 80% abgeschöpft.

### 5.2.3 Wirkung des Ressourcenausgleichs

Nach Vollzug des Ressourcenausgleichs bleiben der reichsten Gemeinde deutlich mehr, nämlich die rund 1.8-fachen Ressourcen der Zuschussgemeinden, um ihre notwendigen Aufgaben zu erfüllen. Um diese zu finanzieren, kann sie trotz Abschöpfung einen deutlich tieferen Steuerfuss erheben.

## 5.3 Sonderlastenausgleich

### 5.3.1 Allgemeiner Sonderlastenausgleich

In einzelnen Gemeinden gibt es äussere Umstände, die zu einer überdurchschnittlichen finanziellen Belastung führen. Denkbar sind einmalige Ereignisse (bspw. Sturm- oder Überschwemmungsschäden) oder andauernde ausserordentliche Zustände (bspw. ein überproportionaler Anteil an Sozialfällen oder die Notwendigkeit umfangreicher Schülertransporte). Sie werden gemäss Modell abgegolten, wenn sie die Gemeinde in einem besonderen Gesuch nachweist und der Steuerbedarf zu einem Steuerfuss führt, der das 1.3-fache des kantonalen Durchschnitts beträgt. Der Nachweis einer Sonderlast erfordert den

Nachweis der Ursache und deren Exogenität sowie der Eignung und der Erforderlichkeit der sich daraus ergebenden Massnahmen. In den allgemeinen Sonderlastenausgleich sind ausser den Städten Zürich und Winterthur alle Gemeinden einbezogen.

### 5.3.2 Sonderlastenausgleich Schule

Der Sonderlastenausgleich Schule gleicht Mehrlasten im Bereich Schule (d.h. Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) aus. Die Schullast einer Gemeinde wird anhand des Schüleranteils an der Gemeindebevölkerung (Schülerquote) ermittelt. Sie beträgt im kantonalen Durchschnitt derzeit 11.1 Schülerinnen und Schüler pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Sonderlast ist gemäss Modell dann auszugleichen, wenn der Schüleranteil einer Gemeinde das 1.1-fache des kantonalen Durchschnitts (ohne Stadt Zürich) übersteigt. Für jede zu-

zentralörtlicher Leistungen für Dritte (beispielsweise in den Bereichen Kultur und Verkehr) sowie als Folge ihrer besonderen Bevölkerungsstruktur (beispielsweise in den Bereichen Soziales und Sicherheit) entstehen. Der Zentrumslastenausgleich wird so dotiert, dass die beiden Städte im ersten Jahr des Übergangs zum neuen Finanzausgleichssystem insgesamt ungefähr in derselben Höhe Ausgleichsleistungen erhalten wie heute. Die Ausgleichsbeiträge werden nach Massgabe der allgemeinen Teuerung im Bereich der Konsumentenpreise erhöht. Heute erhalten verschiedene Kultureinrichtungen der Städte Zürich und Winterthur Beiträge aus dem Steuerkraftausgleichsfonds. Zur Sicherstellung dieser Kulturpflege wird künftig ein Teil des Zentrumslastenausgleichs mit einer entsprechenden Zweckbindung ausgerichtet. (Fig. 7)

#### Kalkulation Zentrumslastenausgleich Stadt Zürich und Winterthur

Bereich	Stadt Zürich	Stadt Winterthur
Indirekter Finanzausgleich (Staatsbeiträge)	22.4	34.2
Lastenabgeltung Stadt Zürich	48.3	
Polizei (§35b FAG)		
Kultur (§35c FAG)	25.0	
Sozialhilfe (§35d FAG)	27.7	
Beitrag an Kulturinstitute gemäss §33a FAG	19.4	6.0
Steuerfussausgleich		45.4
Kompensation Besser- /Schlechterstellung Ressourcenausgleich	289.6 <sup>1</sup>	-1.0
<b>Neuer Zentrumslastenausgleich</b>	<b>432.3</b>	<b>84.5</b>
davon Ausgleich Kultur (§§ 33a, 35c FAG)	44.4 10.3%	6.0 7.1%

<sup>1</sup> Trendwert 1986-2005 nach neuem Modell, Mittelwert mit Stadt Zürich, alle übrigen Werte entstammen dem Rechnungsjahr 2005

Figur 7

sätzliche Schülerin und jeden zusätzlichen Schüler über diesem Grenzwert wird der politischen Gemeinde durch den Kanton ein Beitrag von 8000 Franken gewährt. Die Schulgemeinden haben im Verhältnis der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl der politischen Gemeinde Anspruch auf Beteiligung an der Abgeltung.

### 5.3.3 Zentrumslastenausgleich

Mit dem Zentrumslastenausgleich werden den Städten Zürich und Winterthur die Zusatzlasten abgegolten, welche ihnen wegen der Erbringung

## 5.4 Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs

### 5.4.1 Kosten

Bei der nachfolgenden Darstellung der Kosten des Finanzausgleichs ist zu beachten, dass der Zentrumslastenausgleich der Stadt Zürich um die Ressourcenabschöpfung vermindert dargestellt wird, damit ein Vergleich mit dem bisherigen Finanzausgleich möglich ist.

Im Zeitraum von 2004 bis 2006 hätte sich der Ressourcenausgleich aufgrund gestiegener Einnahmendisparitäten verteuert. Diese Entwicklung ist auch beim bestehenden Finanz-

Grundmodell ohne Härtefallausgleich in Mio.

	2004		2005		2006	
	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher
<b>Mittelverteilung</b>						
Ressourcenzuschüsse	391		414		479	
Sonderlastenausgleich Schule	22		20		19	
Zentrumslastenausgleich	162		219		284	
Allgemeiner Sonderlastenausgleich	10		10		10	
<b>Total</b>	<b>585</b>	<b>637</b>	<b>663</b>	<b>670</b>	<b>792</b>	<b>692</b>
<b>Finanzierung</b>						
Gemeinden (Ress.-abschöpfungen) <sup>1)</sup>	278	239	293	254	348	303
Kanton	307	398	370	416	444	389
<b>Total</b>	<b>585</b>	<b>637</b>	<b>663</b>	<b>670</b>	<b>792</b>	<b>692</b>

Figur 8

ausgleich zu beobachten. Durch Einbindung der Stadt Zürich ins Finanzausgleichssystem wird der Kanton konjunkturelle Risiken übernehmen, die heute von der Stadt Zürich getragen werden. Die Erträge des Kantons aus der Ressourcenabschöpfung bei der Stadt Zürich liegen 2004 stark über dem Trendwert, 2005 annähernd auf und 2006 unter dem Trendwert. Diese Ertragsschwankungen haben zur Folge, dass die Nettokosten des Finanzausgleichs für den Kanton 2004 günstig ausfallen. 2005 nähern sie sich dem Mittelwert an und übersteigen ihn 2006. Diese wachsenden Beiträge zeigen jedoch keinen Trend sondern konjunkturelle Schwankungen, die sich im Zeitablauf ausgleichen. Im langfristigen Mittel werden Kosten erwartet, die etwa jenen des Modelljahrs 2005 entsprechen. (Fig. 8)

#### 5.4.2 Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen

Modellrechnungen zeigen, dass der neue Finanzausgleich bei einigen Gemeinden zu einem wesentlich höheren Steuerbedarf führen kann. Betroffen sind insbesondere finanzschwache Gemeinden, die im heutigen System dank ihrer Grösse durch die U-Kurve im Steuerkraftausgleich bevorzugt behandelt werden. Allerdings lässt sich heute nicht abschätzen, in welchem Ausmass diese Gemeinde Sonderlasten abgegolten erhalten werden und ob sie in der Lage sein werden, ihre Gemeindeverwaltung den neuen Bedingungen so anzupassen, dass sich die Steuerbelastung in vernünftigen Grenzen hält. Ohne Berücksichtigung von Sonderlastenabgeltungen und Verhaltensänderungen zeigen die Modellrech-

nungen die in Figur 9 dargestellten Auswirkungen auf die Steuerfüsse der Gemeinden.

Die ohnehin kleine Zahl der Gemeinden mit einem Steuerfuss unter 80% hätte sich im Beobachtungszeitraum 2004 – 2006 verringert. Von den Gemeinden mit einem Steuerfuss im Bereich zwischen 90 und 120% hätte bei Anwendung des neuen Finanzausgleichs eine beträchtliche Zahl einen tieferen Steuerfuss erheben können. Die Gruppe der Gemeinden mit einem Steuerfuss von 120% und mehr hätte sich unter dem Regime des neuen Finanzausgleichs kaum verändert. Ein grosser Teil dieser Gemeinden hätte allerdings eine Steuerfusserhöhung in Kauf nehmen müssen. Dabei ist zu beachten, dass ab einem Steuerfuss von 130% grundsätzlich der allgemeine Sonderlastenausgleich einen weiteren Anstieg des Steuerfusses verhindert hätte, soweit die hohe Steuerbelastung nicht durch gemeindeeigene Entscheide verursacht worden wäre.

#### 5.4.3 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Der neue Finanzausgleich erlaubt es allen Gemeinden, ihre Verwaltung auf einer vergleichbaren wirtschaftlichen Basis zu organisieren und den Steuerfuss entsprechend festzulegen. Damit sorgt er für Fairness und Gerechtigkeit im Standortwettbewerb zwischen den Gemeinden. Die Gemeinden erhalten

die Ausgleichszahlungen bis auf die Beiträge im Kulturbereich zweckfrei und können über deren Verwendung selbst entscheiden. Die kantonalen Kontrollen werden auf ein Minimum beschränkt. Damit bringt der neue Finanzausgleich mehr Gemeindeautonomie. Im Unterschied zum heutigen System werden Zusammenschlüsse von Gemeinden nicht behindert. Sie werden durch das neue Finanzausgleichssystem aber auch nicht gezielt unterstützt. Das neue System sorgt im Vergleich zum heutigen für sparsameres und wirtschaftlicheres Haushalten in Kanton und Gemeinden. Es lässt sich auch administrativ einfacher handhaben. Dies wird im Lauf der Zeit den Kanton und die Gemeinden finanziell entlasten. Der neue Finanzausgleich ist damit langfristig günstiger. Er stärkt dadurch die Wettbewerbsposition von Kanton und Gemeinden im interkantonalen Wettbewerb und entlastet die Steuerzahlenden.

## 6. Übergangsregelung

Damit die Gemeinden genügend Zeit haben, sich den neuen Verhältnisse anzupassen (Kostensenkung durch Effizienzsteigerungen, Ausschöpfung eigener Spezialeinnahmen, Überprüfung des Leistungsangebots, Zusammenarbeit oder Vereinigung mit andern Gemeinden), gewährt der Kanton während einer auf acht Jahre beschränkten Übergangsfrist weiterhin, aber in abnehmendem Mass Steuerfussausgleich. Im neuen Modell heissen diese befristeten Steuerfussausgleichsleistungen «Härtefallausgleich». Die damit geschaffene Übergangsphase gibt den Gemeinden die notwendige Zeit, um allfällige exogen bedingte Sonderlasten ausfindig zu machen und Gesuche um allgemeinen Sonderlastenausgleich zu stellen.

Steuerfuss	< 70	70 - 80	80 - 90	90 - 100	100 - 110	110 - 120	120 - 130	> 130*
2004 bisher	1	10	10	20	17	69	44	0
2004 neu	0	6	20	19	40	37	24	25
2005 bisher	0	9	11	18	17	66	50	0
2005 neu	0	7	12	22	37	36	32	25
2006 bisher	0	7	13	20	14	70	47	0
2006 neu	0	4	17	35	31	36	26	22

Figur 9

## 7. Alternative Szenarien zur einheitlichen Senkung der Staatsbeiträge

Soweit die Staatsbeiträge heute von der Finanzkraft der Gemeinde abhängen, werden sie mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs grundsätzlich auf den Minimalsatz reduziert. In den Bereichen Akutspitalversorgung und Volksschule besteht die Befürchtung, die Verringerung des Staatsbeitragsvolumens schmälere die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Aufgabenerfüllung in den Gemeinden. Der Regierungsrat erteilte deshalb den Auftrag, für diese beiden Bereiche alternative Szenarien zur Senkung der Staatsbeiträge auszuarbeiten. Diese würden den Kanton verpflichten, die Kosten der Akutspitalversorgung vollständig (Szenario «Spital 100») und die Lehrerbesoldung zu 30% (Szenario «Schule 30») zu übernehmen. Diese Szenarien würden den Staatsbeitragsaufwand und damit den Steuerfuss des Kantons erhöhen. Gleichzeitig würde die Gesamtheit der Gemeinden im selben Ausmass entlastet.

## 8. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird das Gemeindeamt den Gesetzesentwurf überarbeiten und in der neuen Version voraussichtlich im März 2008 dem Regierungsrat zur Verabschiedung an das Parlament unterbreiten. Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes ist, unter Berücksichtigung einer allfälligen Volksabstimmung, auf Beginn 2010 vorgesehen.

Bis dahin wird das Gemeindeamt zusammen mit den betroffenen Gemeinden allfällige Sonderlasten zu identifizieren suchen sowie die Voraussetzungen schaffen, damit der Kanton die Zusammenarbeiten und den Zusammenschluss von Gemeinden auf geeignete Weise unterstützen kann.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter [www.refa.zh.ch](http://www.refa.zh.ch)

## PORTRAIT

Seit Sommer 2006 bin ich nun Vorstandsmitglied des VZF. Von meinem Vorgänger Heinz Brunner habe ich das Ressort – wie könnte es auch anders sein – Finanzen übernommen. Einige von Euch kennen mich vielleicht aus dem Kurswesen. Ich gebe seit einiger Zeit den Grundkurs für Angestellte von Finanzverwaltungen. Gerne stelle ich mich Euch ein wenig näher vor.

In meiner Kindheit habe ich es nicht ganz in den Kanton Zürich geschafft. Aufgewachsen bin ich im aargauischen Spreitenbach, wo ich meine gesamte Schulzeit und auch die anschliessenden Flegeljahre verbrachte. Beim Fussballclub Spreitenbach habe ich dabei auch einige mehr- oder weniger erfolgreiche Fussballerjahre in der zweiten Liga verbracht. Den ersten Kontakt mit der Buchhaltung hatte ich während meiner Lehrzeit bei der Mäder-Lacke in Killwangen. Nachdem ich in der Schulzeit mit Zahlen nicht so viel am Hut hatte, war ich dann doch etwas überrascht, dass ich mit dem Rechnungswesen keine grössere Mühe bekundete. Nach dem Lehrabschluss verschlug es mich dann in die Finanzverwaltung der Gemeinde Buchs ZH. Eine Zwischenstation sollte dies werden, dachte ich dazumal. Ein Job bei einer Gemeinde entsprach in dieser Zeit nicht gerade meiner beruflichen Wunschvorstellung. Es wurden jedoch schliesslich sechs Jahre daraus und in dieser Zeit habe ich meine Meinung über einen Job bei der öffentlichen Hand grundlegend geändert.

Nach einem einjährigen Abstecher zu den Revisionsdiensten des Gemeindeamts des Kantons Zürich heuerte ich bei der Stadt Opfikon



Patrick Schmid, Vorstandsmitglied

Glattbrugg als Leiter der Buchhaltung an. In dieser Zeit absolvierte ich auch die Ausbildung zum Fachmann des Finanz- und Rechnungswesens mit eidg. Fachausweis, welche ich im Jahr 2000 erfolgreich abschloss. Wiederum nach rund sechs Jahren war es Zeit für einen weiteren Stellenwechsel und so bin ich jetzt seit November 2002 Leiter der Finanzabteilung der Stadt Dietikon. Zusammen mit meinem 16-köpfigen Team aus der Buchhaltung, dem Steueramt, der Liegenschaftenverwaltung und der Stadtkasse kümmere ich mich um den 150 Mio. Franken Haushalt der Stadt.

Nachdem ich während fast zehn Jahren im Zürcher Furttal gelebt habe und meine Aargauer-Autonummer abgeben musste, wohne ich nun seit dem Frühjahr 2005 mit meiner Frau und den Kindern Nik und Lynn wiederum im «wunderschönen» Aargau und zwar in Würenlos. Am liebsten verbringe ich meine Freizeit zusammen mit meiner Familie. In der noch verbleibenden Zeit gehe ich gerne Joggen oder Biken. Was ich auch noch gerne mache, ist das Bearbeiten von Videos und Fotos am Computer (aber nur wenn der Computer reibungslos funktioniert...).

## KURSWESEN

### Wiederholungskurs für Finanzverwalter/Innen

Der Verband Zürcher Finanzfachleute organisiert in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindefinanzen einen «Workshop» mit dem Ziel, Fragen aus der Praxis zu diskutieren. Wir haben für euch folgende drei Daten und Kursorte vorgesehen:

**Dienstag, 6. November 2007**  
Birmensdorf, Brühlmatt

**Montag, 19. November 2007**  
Embrach, Psychiatriezentrum Hard

**Freitag, 30. November 2007**  
Illnau-Effretikon, Stadthaus

Die Kursausschreibung kann über unsere Homepage [www.vzf.ch](http://www.vzf.ch) abgerufen werden.

Für weitere Auskünfte steht euch Peter Häggi, Finanzverwaltung Affoltern am Albis (Mail: [peter.haeggi@affoltern-am-albis.ch](mailto:peter.haeggi@affoltern-am-albis.ch)) gerne zur Verfügung.

### 3. IKS-Kurs

Nach dem die beiden IKS-Kurse ausgebucht waren, und nach wie vor grosses Interesse vorhanden ist, organisiert der VZF in Zusammenarbeit mit Dr. Theo Altorfer einen zusätzlichen IKS-Kurs. Der ganztägige Kurs wird am 25. Oktober 2007 an der ZHAW (vormals IVM) in Winterthur durchgeführt. Nähere Angaben entnehmt ihr bitte aus der Kursausschreibung, die nächstens auf unserer Homepage [www.vzf.ch](http://www.vzf.ch) aufgeschaltet wird.

Für weitere Auskünfte steht euch Richi Meier, Finanzverwaltung Hedingen (Mail: [richard.meier@hedingen.ch](mailto:richard.meier@hedingen.ch)) gerne zur Verfügung.

## RÜCKBLICK

### Generalversammlung 2007

Am 31. Mai 2007 fand unsere Generalversammlung in Uitikon statt. Nach dem offiziellen Teil hat uns die frischgebackene Zürcher Finanzdirektorin, Regierungsrätin Ursula Gut-Winterberger, in einem spannenden Referat die Finanzplanung des Kantons Zürich näher gebracht. An dieser Stelle sei ihr nochmals bestens gedankt! Nach dem Mittagessen trafen sich bei schönstem Wetter erfreulich viele Mitglieder zur Besichtigung des nahe gelegenen Massnahmenzentrums Uitikon.

Ich möchte es nicht unterlassen, nochmals allen Beteiligten, besonders der Gemeinde Uitikon, ganz herzlich für die Organisation und den spendierten Apéro zu danken.

Marcel Peter

## VORSCHAU

### Generalversammlung 2008

Die Jubiläums-GV (20 Jahre VZF) findet am 29. Mai 2008 in Wallisellen statt. Reservieren Sie sich dieses Datum bereits heute.

## Sportlicher FV-Event

### Badminton Turnier

Wie bereits im Vorjahr organisieren wir ein Badminton-Turnier. Neu findet der sportliche Anlass nicht an einem Samstag sondern an einem Freitag statt. Das Badminton-Turnier wird am 16. November 2007 ab 14.00 Uhr in der Indoor Sporthalle in Aesch durchgeführt. Natürlich hoffen wir auf zahlreiche Anmeldungen!

Die Anmeldung mit näheren Angaben findet Ihr nächstens auf unserer Homepage [www.vzf.ch](http://www.vzf.ch).

Für allfällige weitere Auskünfte steht euch Richi Meier, Finanzverwaltung Hedingen (Mail: [richard.meier@hedingen.ch](mailto:richard.meier@hedingen.ch)) gerne zur Verfügung.

## Etwas zum Schmunzeln

Und zum Schluss noch etwas zur Auflockerung von Adrian Honegger.

Was macht der sparsame Beamte?  
Er sagt zum Volk: «Wir müssen sparen, koste es was es wolle!»

## IMPRESSUM

**Drehscheibe erscheint nach Bedarf**

**Verbandssekretariat für Mutationen:** Cornelia Weiss, Tel. 044 859 16 02, [cornelia.weiss@neerach.zh.ch](mailto:cornelia.weiss@neerach.zh.ch)

**Redaktion Drehscheibe:** Werner Temperli, Tel. 044 805 91 31, [werner.temperli@wangen-bruettisellen.ch](mailto:werner.temperli@wangen-bruettisellen.ch)

**Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe: Ende Januar 2008